

Ausfüllhinweise zum Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) - Bürgergeld

Die Ausfüllhinweise sind Bestandteil des Antrags auf Bürgergeld. Im Merkblatt zum SGB II finden Sie weitere Informationen zu den erforderlichen Unterlagen bei Antragstellung.

Sämtliche Antragsvordrucke und Anlagen erhalten Sie direkt im Jobcenter oder im Internet unter www.jobcenter-row.de. Über den dort eingestellten Link können Sie die Leistungen auch online beantragen und Unterlagen über das NAVO-Portal des Landes Niedersachsen rechtssicher auf digitalem Wege an das Jobcenter übermitteln.

Beachten Sie bitte, dass Ihr Antrag in der Regel auf den Ersten des Monats zurückwirkt (§ 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II) und Sie deshalb Angaben – insbesondere zum Zufluss von Einkommen – für den vollständigen Monat Ihrer Antragstellung machen müssen.

Die Leistungen werden grundsätzlich befristet gewährt. Um weiterhin und vor allem nahtlos Leistungen zu erhalten, stellen Sie bitte rechtzeitig einen Weiterbewilligungsantrag – WBA (spätestens drei Wochen vor Ablauf des aktuellen Bewilligungszeitraums, frühestens jedoch sechs Wochen zuvor).

Der Antrag auf Bürgergeld besteht aus dem Hauptantrag und verschiedenen Anlagen, die entsprechend Ihrer Lebenssituation zusätzlich ausgefüllt werden müssen. Damit diese Anlagen eindeutig zugeordnet werden können, ist es erforderlich, dass Sie Ihre persönlichen Daten in den Anlagen jeweils erneut eintragen.

In diesem Zusammenhang möchte ich Sie darüber informieren, dass Ihre Angaben den geltenden Datenschutzbestimmungen unterliegen und zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerfüllung nach dem Sozialgesetzbuch erhoben und verarbeitet werden. Informationen zu den Datenschutzbestimmungen erhalten Sie im Jobcenter. Sie finden diese zudem im Internet unter www.jobcenter-row.de.

Die folgenden Erläuterungen sollen Ihnen helfen, die Antragsvordrucke zu verstehen und richtig auszufüllen. Sollten Sie jedoch an bestimmter Stelle nicht weiterkommen oder unsicher sein, wenden Sie sich bitte an Ihre Leistungssachbearbeiterin / Ihren Leistungssachbearbeiter.

1. Wird mein Ausweisdokument (z. B. Personalausweis, Reisepass) kopiert und zur Akte genommen?

Nein. Es werden keine Kopien angefertigt und von Ihnen eingereichte Kopien werden nicht zur Akte genommen, sondern nach der Einsichtnahme sofort vernichtet. Tragen Sie Ihr Ausweisdokument daher bitte immer bei sich, da Sie bei einer persönlichen Vorsprache im Jobcenter (auch wenn Sie nur Unterlagen einreichen möchten) ggf. gebeten werden, sich auszuweisen.

Ebenfalls nicht zur Akte genommen werden Dokumente zur Aufenthaltsgenehmigung, Nachweise über die Betreuung, Krankenversicherungskarten, Sozialversicherungsausweise sowie Schwerbehindertenausweise. Auch diese Unterlagen werden nach Abgleich bzw. Erfassung der für die Bearbeitung Ihres Antrags erforderlichen Daten an Sie zurückgegeben bzw. – soweit es sich um Kopien handelt – vernichtet.

2. Ich muss sehr viele Unterlagen einreichen, darf ich hier auch Daten schwärzen?

Es ist richtig, dass Sie bei Antragstellung (insbesondere beim Erstantrag) eine Vielzahl von Unterlagen einreichen müssen. Das ist leider erforderlich, um Ihren Antrag vollständig bearbeiten und Ihren Leistungsanspruch in korrekter Höhe feststellen zu können.

Allerdings dürfen nur diejenigen Daten erhoben werden, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Jobcenters erforderlich sind. Eine Schwärzung ist also zulässig, soweit die Erhebung dieser Daten leistungsrechtlich nicht relevant ist. Nicht relevant sind insbesondere Angaben über politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit oder Sexualleben. Insofern können Sie z. B. Angaben zur Religionszugehörigkeit auf der Geburtsurkunde schwärzen.

Auf die Schwärzungsmöglichkeiten bei Kontoauszügen wird unter Punkt 27 eingegangen.

3. Warum muss ich Angaben zur Rentenversicherung machen?

Als Bezieherin oder Bezieher von Bürgergeld sind Sie nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig. Daher werden auch keine Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt. Die Zeit des Bezugs von Bürgergeld wird jedoch an die Rentenversicherung gemeldet, die dann prüft, ob eine Anrechnungszeit vorliegt.

Bitte geben Sie für diese Meldung Ihre Rentenversicherungsnummer an. Diese Nummer finden Sie auf Ihrem Sozialversicherungsausweis.

4. Muss ich meine Telefonnummer und E-Mail-Adresse angeben?

Nein. Die Angabe der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse ist freiwillig. Wenn Sie die entsprechenden Angaben machen, können Fragen eventuell auch telefonisch oder per E-Mail geklärt und somit Ihr Antrag ggf. schneller bearbeitet werden. Mit der Angabe der Telefonnummer und E-Mail-Adresse stimmen Sie der internen Nutzung zu. Diese Zustimmung können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

5. Warum wird nach meiner Bankverbindung gefragt?

Die Angabe der Bankverbindung ist notwendig, da die Leistungen grundsätzlich auf ein Konto überwiesen werden. Sie können die Leistungen auch durch eine „Zahlungsanweisung zur Verrechnung“ (Postbar) erhalten. In dem Fall können Sie (oder eine von Ihnen beauftragte Person) sich die Leistungen bei jeder Auszahlungsstelle der Deutschen Post oder der Deutschen Postbank bar auszahlen lassen.

Eine solche Übermittlung der Leistungen ist allerdings nur dann für Sie kostenfrei, wenn Sie nachweislich ohne eigenes Verschulden kein Girokonto eröffnen können, weil eine Bank oder Sparkasse dies abgelehnt hat.

In dem Fall legen Sie eine entsprechende Bescheinigung vor, aus der hervorgeht, dass Sie kein Konto eröffnen können. Beachten Sie in diesem Zusammenhang bitte, dass Ihnen die monatlichen Leistungen bei Postbar Zahlungen aufgrund der Laufzeiten ggf. erst einige Tage später zur Verfügung stehen.

6. Ich bin Spätaussiedlerin/Spätaussiedler. Kann ich Leistungen beantragen?

Das kommt darauf an. Mit Erhalt des Aufnahmebescheides nach § 26 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) sind Sie und Ihre Familienangehörigen berechtigt, Leistungen nach dem SGB II bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu erhalten, auch wenn Sie die deutsche Staatsangehörigkeit noch nicht besitzen.

Sollten Sie bereits deutsche Staatsangehörige/deutscher Staatsangehöriger sein, ist die Spätaussiedlereigenschaft unerheblich.

7. Ich bin Bürger/in eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union. Kann ich Leistungen beantragen?

Das kommt darauf an. Als Unionsbürger/in sind Sie freizügigkeitsberechtigt und haben grds. das Recht auf Einreise und Aufenthalt in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union. Ob Sie Leistungen beziehen können, hängt davon ab, welches Aufenthaltsrecht nach dem Freizügigkeitsgesetz Sie haben. Als Arbeitnehmer/in können Sie beispielsweise (aufstockend) Leistungen erhalten oder wenn für Sie ein Daueraufenthaltsrecht besteht.

Wenn Sie Unionsbürger/in sind, füllen Sie bitte die **Anlage EUB** aus. Für Staatsbürger/innen der Schweiz, Island, Liechtenstein und Norwegen gelten vergleichbare Regelungen, in dem Fall füllen Sie bitte ebenfalls die **Anlage EUB** aus. Für österreichische Staatangehörige gelten aufgrund des Fürsorgeabkommens zwischen Deutschland und Österreich besondere Regelungen, die **Anlage EUB** ist in dem Fall nicht erforderlich.

8. Ich bin Berechtigte/r nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Kann ich Leistungen beantragen?

Nein. Berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind vom Bezug von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen.

9. Warum wird nach der Erwerbsfähigkeit gefragt und was ist damit gemeint?

Ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht nur dann, wenn mindestens eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft erwerbsfähig ist. Wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein kann und nicht wegen Krankheit oder Behinderung für mindestens sechs Monate daran gehindert ist, ist erwerbsfähig.

Als erwerbsfähig gelten auch Personen, denen vorübergehend eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, z. B. wegen der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren, der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger oder wegen eines Schulbesuchs.

Sie werden als Vertreter der Bedarfsgemeinschaft gebeten, nach Ihren Kenntnissen auch Angaben zur Erwerbsfähigkeit der vertretenen Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft zu machen.

10. Was passiert bei Besuch einer Schule, wenn ich studiere oder eine Ausbildung absolviere?

Wenn Sie eine berufliche Ausbildung absolvieren, sind Sie weiterhin leistungsberechtigt. Im Fall einer schulischen Ausbildung oder eines Studiums sind Sie jedoch ggf. von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Möglicherweise haben Sie Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach den §§ 51, 57, 58 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) oder Ausbildungsgeld (ABG) nach § 122 SGB III.

Um Ihre Ansprüche prüfen und Sie zutreffend beraten zu können ist es wichtig, dass Sie die Aufnahme einer Ausbildung bzw. eines Studiums vorab rechtzeitig mitteilen. Sofern Sie von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind, haben Sie ggf. Anspruch auf Leistungen nach § 27 SGB II, z. B. zur Deckung Ihrer Mehrbedarfe.

11. Warum muss ich den Aufenthalt in einer stationären Einrichtung angeben?

Zu einer stationären Einrichtung zählen insbesondere Krankenhäuser sowie Justizvollzugsanstalten (JVA). Je nach Dauer der Unterbringung in der stationären Einrichtung sind Sie (weiterhin) leistungsberechtigt nach dem SGB II oder eben nicht.

Darüber hinaus ist diese Information für die Arbeitsvermittlung von Bedeutung, da Sie dem Arbeitsmarkt während des stationären Aufenthalts nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung stehen und in dem Fall keine (umfassenden) Bewerbungs- oder sonstige Integrationsbemühungen gefordert werden.

12. Muss ich Angaben zu einer bestehenden Privatinsolvenz bzw. der beabsichtigten Anmeldung machen?

Nein, die Angabe und das Ausfüllen der **Anlage PI** sind freiwillig. Die Angaben geben jedoch Aufschluss über Ihre finanzielle Situation und ggf. bestehende Vermittlungshemmnisse aufgrund von Schulden. Zudem kann die Kenntnis über eine Privatinsolvenz für die Rückführung zukünftig ggf. darlehensweise oder zu Unrecht erbrachter Leistungen möglicherweise von Vorteil sein.

13. Was ist eine Bedarfsgemeinschaft?

Eine Bedarfsgemeinschaft besteht aus der oder dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sowie in der Regel aus

- der nicht dauernd getrenntlebenden Ehefrau,
- dem nicht dauernd getrenntlebenden Ehemann,
- der nicht dauernd getrenntlebenden eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerin,
- dem nicht dauernd getrenntlebenden eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartner bzw.
- einer Person, die mit der oder dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft („eheähnliche Gemeinschaft“, siehe unten) zusammenlebt.

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören auch die dem Haushalt angehörenden unverheirateten erwerbsfähigen Kinder, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen (z. B. Kindergeld und Unterhaltszahlungen) oder Vermögen sichern können.

Umgekehrt gehören die im Haushalt lebenden Eltern oder ein Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches mindestens 15 aber noch keine 25 Jahre alt ist, zur Bedarfsgemeinschaft, wenn das Kind einen Antrag auf Bürgergeld stellt.

Die Bedarfsgemeinschaft wird grundsätzlich durch die Person vertreten, die die Leistung beantragt (Antragstellerin oder Antragsteller). Für die gesamte Bedarfsgemeinschaft ist nur ein Antrag erforderlich. Beim Ausfüllen des Antrags als Vertreterin bzw. Vertreter sollten Sie die Vertretenen einbeziehen und die wesentlichen sowie die sie betreffenden Angaben mit ihnen abstimmen. Die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft können sich auch nur teilweise vertreten lassen, das heißt z. B. Anlage EK und Anlage VM selbst ausfüllen und unterschreiben.

Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft können auch selbst einen Antrag stellen, wenn sie mit einer Vertretung durch die Antragstellerin oder den Antragsteller nicht einverstanden sind. Mit einem eigenen Antrag heben die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft die Vertretungsvollmacht auf und vertreten ihre Interessen selbst (§ 36 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) gilt entsprechend). Sie verbleiben dennoch in der bestehenden Bedarfsgemeinschaft. Es ist aber auch möglich, lediglich Zahlungen an sich selbst zu verlangen. In diesem Fall bleibt die Vertretungsvollmacht im Übrigen bestehen.

14. Was versteht man unter einer Haushaltsgemeinschaft?

Wenn Sie mit anderen Personen in einem Haushalt leben, diese aber nicht zu Ihrer Bedarfsgemeinschaft (siehe oben) gehören, handelt es sich evtl. um eine Haushaltsgemeinschaft. Dies gilt jedoch nur, wenn Sie miteinander verwandt oder verschwägert sind und gemeinsam wirtschaften. In diesem Fall sind Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Personen notwendig. Füllen Sie bitte die **Anlage HG** aus.

15. Ich lebe in einer Wohngemeinschaft. Muss ich Angaben über meine Mitbewohner/innen machen?

Die reine Wohngemeinschaft (z. B. bei Studierenden) ist weder eine Bedarfsgemeinschaft noch eine Haushaltsgemeinschaft. Sie müssen daher keine Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Ihrer Mitbewohner/innen machen.

Es reicht in diesen Fällen aus, wenn Sie in der **Anlage KDU** den Mietanteil der weiteren Person/Personen nennen oder die erhaltene Untermietzahlung in der **Anlage EK** als Einkommen angeben.

16. Was versteht man unter einer „Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft“?

Einfach ausgedrückt ist hiermit eine Partnerschaft (oder auch Beziehung) gemeint, bei der Partner zusammenleben und allem Anschein nach füreinander einstehen und Verantwortung füreinander tragen. Von dem Bestehen einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft ist auszugehen, wenn eine gewisse Ausschließlichkeit der Beziehung gegeben ist, die keine vergleichbare Lebensgemeinschaft daneben zulässt.

Partner ist somit nicht nur die Ehefrau bzw. der Ehemann oder die eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerin bzw. der eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner.

Auch die Partnerin oder der Partner einer sogenannten Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft ist damit gemeint. Diese Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft können sowohl gleichgeschlechtliche als auch verschiedengeschlechtliche Partner eingehen.

Zudem muss zwischen der bzw. dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der Partnerin bzw. dem Partner die grundsätzliche rechtlich zulässige Möglichkeit der Heirat bzw. Begründung einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) bestehen.

Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird vermutet, wenn Partner

- länger als ein Jahr zusammenleben,
- mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
- Kinder oder Angehörige im Haushalt gemeinsam versorgen oder
- befugt sind, über Einkommen oder Vermögen der bzw. des Anderen zu verfügen.

Trotz der Vermutungsregelung ist es nicht ausgeschlossen, dass auch andere äußere Tatsachen das Vorliegen einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft begründen können.

Dies kann z. B. ein gegebenes Eheversprechen, das Wohnen im gemeinsamen Wohneigentum oder die tatsächliche Pflege einer Partnerin bzw. eines Partners im gemeinsamen Haushalt sein. Hierzu kann es erforderlich sein, weitere Daten zu erheben.

Die Vermutung kann von Ihnen widerlegt werden. Die Behauptung, dass der Vermutungstatbestand nicht erfüllt sei, reicht dabei allerdings nicht aus; erforderlich ist vielmehr, dass Sie darlegen und nachweisen, dass die eben genannten Kriterien nicht erfüllt werden bzw. die Vermutung durch andere Umstände entkräftet wird.

Bitte füllen Sie die **Anlage VE** aus und machen Sie insbesondere Angaben zur Dauer des Zusammenlebens und legen hierfür entsprechende Nachweise (z. B. Anmeldung bei Meldebehörden, Mietvertrag oder Versicherungspolice) vor.

Wurde die Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft positiv festgestellt und von Ihnen nicht widerlegt, sind Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Partnerin / des Partners erforderlich, um Ihre Hilfebedürftigkeit festzustellen.

17. Unter welchen Voraussetzungen werden Bildungs- und Teilhabeleistungen erbracht?

Bitte beachten Sie an dieser Stelle die *Hinweise zum „Bildungspaket“*.

18. Wann kann ich einen Mehrbedarf beanspruchen?

Die Bewilligung von Mehrbedarfsleistungen hängt von bestimmten Voraussetzungen ab.

- Mehrbedarf für werdende Mütter

Der Mehrbedarf bei Schwangerschaft wird ab der 13. Schwangerschaftswoche anerkannt. Den Nachweis einer Schwangerschaft können Sie z. B. mit einer ärztlichen Bescheinigung oder durch Vorlage des Mutterpasses führen. Für eine ärztliche Bescheinigung können Kosten anfallen, die vom Jobcenter nicht übernommen werden. Die Höhe des Mehrbedarfs beträgt 17 Prozent des individuell zustehenden Regelbedarfs. Gezahlt wird der Mehrbedarf bis zum Ende des Monats der Entbindung.

- **Mehrbedarf für Alleinerziehende**

Wenn Sie alleinstehend sind und mit mindestens einem minderjährigen Kind zusammenleben, für dessen Pflege und Erziehung sie (überwiegend) allein sorgen, wird Ihnen hierfür ein Mehrbedarf gewährt. Die Höhe ist abhängig von Alter und Anzahl der minderjährigen Kinder im Haushalt. Durch den Mehrbedarf soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass keine weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft bzw. Haushaltsgemeinschaft lebt, die sich an der Pflege und Erziehung des Kindes beteiligt. Den Mehrbedarf können sie auch für Pflegekinder beanspruchen.

- **Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung**

Sofern Sie aus medizinischen Gründen eine kostenaufwändige Ernährung benötigen, ist eine Bescheinigung Ihres behandelnden Arztes notwendig. Dafür verwenden Sie bitte die **Anlage MEB**. Alternativ können Sie ein ärztliches Attest vorlegen, aus dem die Erkrankung und die verordnete Kostform ersichtlich sind.

- **Mehrbedarf wegen Behinderung**

Voraussetzung für die Anerkennung des Mehrbedarfs ist das Vorliegen einer Behinderung, eine daraus folgende Beeinträchtigung der leistungsberechtigten Person bei der Eingliederung in das oder der Teilhabe am Arbeitsleben und die Erbringung von Leistungen zum Ausgleich dieser Beeinträchtigungen.

Die Behinderung kann durch Vorlage des Leistungsbescheides nachgewiesen werden. Das Merkzeichen G kann durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachgewiesen werden.

- **unabweisbarer, besonderer Bedarf**

Einmalige oder laufende Bedarfe, die aufgrund besonderer Lebensumstände entstehen und nicht vermeidbar sind, wie z. B. Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts bei getrenntlebenden Eltern, können auf Antrag übernommen werden.

Dieser Mehrbedarf wird nur anerkannt, wenn Sie die Kosten nicht aus eigenen Mitteln decken können. Bei einmaligen Bedarfe ist zudem Voraussetzung, dass ein Darlehen ausnahmsweise nicht zumutbar oder nicht möglich ist.

Wenn ein atypischer Bedarf vorliegt, füllen Sie bitte die **Anlage BEBE** aus.

Beruhet der unabweisbare besondere Bedarf auf einer Erkrankung, so genügt ein entsprechendes Attest, in dem eine Ärztin/ein Arzt den besonderen Bedarf unter Angabe der Erkrankung bestätigt.

- **Mehrbedarf für die Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern und Arbeitsheften**

Aufgrund von schulrechtlichen Bestimmungen oder schulischen Vorgaben müssen Schülerinnen und Schüler häufig Schulbücher und gleichstehende Arbeitshefte kaufen oder ausleihen. Gleichstehende Arbeitshefte sind solche, die eine ISBN-Nummer haben.

Sofern diese Lernmittel nicht kostenlos ausgeliehen werden können, werden die Kosten für die Anschaffung als Mehrbedarf anerkannt.

Reichen Sie in dem Fall bitte eine Auflistung über die benötigten Bücher und Arbeitshefte einschließlich der Kosten ein und eine Bestätigung der Schule, dass eine kostenfreie Ausleihe nicht möglich ist.

- **Mehrbedarf für Warmwasser**

Erfolgt die Warmwasseraufbereitung dezentral, wird hierfür ein Mehrbedarf für jede im Haushalt lebende Person anerkannt. Die Höhe dieses Mehrbedarfs richtet sich nach dem geltenden Regelbedarf und wird prozentual ermittelt. Höhere Aufwendungen werden nur berücksichtigt, wenn sie durch eine separate Messeinrichtung nachgewiesen werden.

19. Warum muss ich Angaben zu meinen Einkünften machen?

Diese Angaben sind notwendig, weil die Leistungen abhängig von Ihrem Einkommen (und Vermögen) gewährt werden. Wenn Sie Einkommen erzielen, wird dieses den Bedarfen gegenübergestellt.

Ist das Einkommen höher als Ihr Bedarf, ergibt sich kein Anspruch und der Antrag wird abgelehnt. Reicht das Einkommen nicht aus, um Ihren Bedarf und den Bedarf der in Ihrer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu decken, erhalten Sie (ergänzend) Leistungen.

20. Muss ich alle Einnahmen angeben?

Ja, Sie müssen alle Einnahmen angeben. Zwar sind bestimmte Einnahmen privilegiert und dürfen bei der Leistungsberechnung nicht bzw. nicht in voller Höhe berücksichtigt werden. Die Beurteilung, ob eine Privilegierung vorliegt, obliegt jedoch dem Jobcenter. Geben Sie daher bitte sämtliche Einnahmen jedes einzelnen Mitgliedes der Bedarfsgemeinschaft an. Als Einkommen sind alle Einnahmen in Geld zu berücksichtigen.

Dazu gehören insbesondere (nicht abschließend):

- Einkommen aus nichtselbstständiger oder selbstständiger Arbeit, aus Vermietung oder Verpachtung, aus Land- und Forstwirtschaft,
- Kindergeld, Entgeltersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Krankengeld,
- Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung (z. B. Rente wegen Alters oder Knappschaftsausgleichsleistungen, Unfall- bzw. Verletztenrente), Betriebsrenten oder Pensionen,
- Unterhaltszahlungen, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
- Zinsen, Kapitalerträge,
- Wohngeld, Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und
- sonstige laufende oder einmalige Einnahmen (z. B. Elterngeld, Betreuungsgeld, Pflegegeld für erzieherischen Einsatz nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)).

Füllen Sie bitte immer die **Anlage EK** aus. Bei Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit füllen Sie bitte die **Anlage Selbstständigkeit** und die **Anlage EKS** aus.

Bitte geben Sie auch Einkünfte aus sozialversicherungsfreien Nebenbeschäftigungen an. Zu den sonstigen laufenden oder einmaligen Einnahmen zählen u. a. die Leibrente für eine verkaufte Immobilie und die Steuerrückerstattung. Auch Schadensersatzleistungen müssen Sie angeben.

21. Was ist mit Einnahmen aus einem Ferienjob?

Diese sind bis zum 30.06.2023 unter den folgenden Voraussetzungen anrechnungsfrei:

- Die Schülerin oder der Schüler ist jünger als 25 Jahre.
- Es wird eine allgemein- oder berufsbildende Schule besucht und die Schülerin oder der Schüler erhält keine Ausbildungsvergütung.
- Die Tätigkeiten werden in den Schulferien, d. h. zwischen zwei Schulabschnitten, ausgeübt.
- Die Einnahmen sind nicht höher als 2.400 Euro im Kalenderjahr.

Ab dem 01.07.2023 sind Einnahmen von Schülerinnen und Schülern aus Tätigkeiten, die während der Ferienzeiten ausgeübt werden, komplett anrechnungsfrei (ausgenommen sind weiterhin Einnahmen aus einer Ausbildungsvergütung).

Aber auch diese Einnahmen müssen, wie vorstehend bereits erklärt, angegeben werden. Das Jobcenter prüft dann, ob die Voraussetzungen für die Anrechnungsfreiheit vorliegen.

22. Was sind Aufwandsentschädigungen?

Aufwandsentschädigungen sind Zahlungen, die Sie bei Ausübung einer nebenberuflichen, ehrenamtlichen oder gemeinnützigen Tätigkeit zum Ausgleich Ihrer Bemühungen und den im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit anfallenden Aufwendungen erhalten.

Sie werden in der Regel auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Vorschriften aus öffentlichen Kassen gezahlt. Typisch sind beispielsweise Tätigkeiten als Übungsleiterin bzw. Übungsleiter – etwa in einem Verein – oder als ehrenamtliche Bürgermeisterin bzw. ehrenamtlicher Bürgermeister.

Die Aufwandsentschädigungen sind auch anzugeben, wenn sie steuerfrei sind (§ 3 Nrn. 12, 26, 26a oder 26b Einkommensteuergesetz (EStG)). Bitte legen Sie Nachweise über die im Rahmen der Ausübung einer nebenberuflichen, ehrenamtlichen oder gemeinnützigen Tätigkeit angefallenen Aufwendungen vor. Eine stichwortartige Aufstellung ist in der Regel ausreichend.

23. Was versteht man unter einmaligen Einnahmen?

Einmalige Einnahmen sind solche, die entweder einmalig anfallen oder aber regelmäßig in größeren Zeitabständen. Es sind z. B. Steuerrückerstattungen, Betriebskostenerstattungen, Ertragsgutschriften, Weihnachtsgeld, Glücksspielgewinne und Gratifikationen anzugeben, sofern diese Einkommen im Bedarfszeitraum (d. h. ab dem Monat der Antragstellung) zufließen. Hierbei kommt es auf den tatsächlichen Eingang der Zahlungen bei der Zahlungsempfängerin bzw. beim Zahlungsempfänger an.

24. Was sind unregelmäßige Einnahmen?

Ein Beispiel hierfür sind unregelmäßige Verkäufe von Kunstwerken durch Künstlerinnen und Künstler.

25. Wie wird Kindergeld berücksichtigt?

Kindergeld wird bei dem Kind in der tatsächlich gezahlten Höhe als Einkommen angerechnet, soweit es dort für die Sicherung des Lebensunterhalts (ausgenommen die Bedarfe für Bildung und Teilhabe) benötigt wird.

Übersteigt das Einkommen des Kindes dessen Bedarf (ohne Bedarfe für Bildung und Teilhabe), wird der übersteigende Betrag bei der bzw. dem Kindergeldberechtigten als Einkommen angerechnet, jedoch maximal in Höhe des Kindergeldes.

Kindergeld für ein minderjähriges Kind, welches im Wechsel bei beiden getrennt lebenden/geschiedenen Elternteilen lebt, ist nur in der Bedarfsgemeinschaft als Einkommen zu berücksichtigen, in der auch die kindergeldberechtigte Person lebt.

In der Regel ist dies die Bedarfsgemeinschaft, in der sich das Kind überwiegend aufhält, so dass dort eine Anrechnung von Kindergeld erfolgt.

Kindergeldberechtigt sind grundsätzlich die Eltern, Adoptiveltern oder Pflegeeltern des Kindes. Lebt das Kind bei den Großeltern, können diese kindergeldberechtigt sein. Das Kind selbst ist aber nicht anspruchsberechtigt. Die Entscheidung über den Anspruch auf Kindergeld wird Ihnen von der Familienkasse durch einen schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

26. Warum muss ich Kontoauszüge einreichen?

Wenn Sie Leistungen beantragen (oder beziehen), müssen Sie Ihre Hilfebedürftigkeit anhand geeigneter Nachweise glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung gehört zu Ihren Mitwirkungspflichten und ein Verstoß hiergegen kann dazu führen, dass Ihnen Leistungen versagt oder entzogen werden.

Kontoauszüge stellen geeignete Nachweise zur Glaubhaftmachung dar, denn über den jeweiligen Kontostand und die Kontobewegungen bestätigen Sie Ihre Angaben im Hauptantrag und den Anlagen (z. B. zu Abschlagszahlungen oder Einkünften und die Angaben zum Vermögen). Zudem ist ersichtlich, wann welches Einkommen tatsächlich zufließt, was wiederum für die Berechnung der Leistungen von erheblicher Bedeutung ist.

Aufgrund der Komplexität der Antragsprüfung ist es leider nicht möglich, dass Sie die Kontoauszüge nur kurz zur Einsicht vorlegen. Reichen Sie bitte **keine** originalen Kontoauszüge ein, sondern eine gut lesbare Kopie der Auszüge aller bestehenden Konten und achten Sie unbedingt darauf, dass die Auszüge chronologisch sortiert sind und vollständig auf der Kopie abgebildet werden.

Wenn Sie über ein Online-Konto verfügen und Ihre Bank Ihnen die Kontoauszüge nur in elektronischer Form (als PDF) zur Verfügung stellt, reichen Sie diese bitte ein.

Sind Kontoauszüge nicht mehr bzw. nicht mehr vollständig vorhanden, müssen Sie sich bei Ihrem Kreditinstitut Umsatzübersichten erstellen lassen. Die hierfür erhobenen Gebühren können grundsätzlich nicht vom Jobcenter übernommen werden.

Bewahren Sie Ihre Kontoauszüge daher bitte sorgfältig auf. Selbst erstellte Übersichten (z. B. aus der Umsatzübersicht des Onlinebankings) sind kein geeigneter Nachweis und daher nicht ausreichend zur Glaubhaftmachung Ihrer Hilfebedürftigkeit.

27. Darf ich Kontoauszüge schwärzen?

Ja, aber mit Einschränkungen. Schwärzen dürfen Sie nur bei Ausgabenbuchungen, nicht bei den Einnahmen. Eine Schwärzung ist nur zulässig, soweit die Erhebung dieser Daten leistungsrechtlich nicht relevant ist. Nicht relevant sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben.

Geschwärzt werden dürfen allerdings nur bestimmte Passagen des Empfängers und des Buchungstextes bei Ausgabenbuchungen. Der Betrag muss in jedem Fall ersichtlich bleiben. So wäre beispielsweise bei der Überweisung von Mitgliedsbeiträgen für politische Parteien eine Schwärzung des Namens einer Partei in einem Kontoauszug dann möglich, wenn als Verwendungszweck „Mitgliedsbeitrag“ noch erkennbar bleibt.

28. Warum muss ich Angaben zum Vermögen machen?

Die Angaben sind notwendig, weil die Leistungen abhängig von Einkommen **und** Vermögen gewährt werden. Wie beim Einkommen gelten auch beim Vermögen gewisse Privilegierungen und Freibeträge, so dass bestimmte Vermögenswerte nicht oder nicht vollständig berücksichtigt werden.

Zum Vermögen zählen insbesondere

- Bank- und Sparguthaben (auch online), Bargeld, Kryptowährungen, Wertpapiere, Aktien, Anleihen, Aktienfonds,
- Forderungen gegenüber Dritten,
- Kraftfahrzeuge (z. B. Auto, Motorrad),
- Kapitallebensversicherungen, private Rentenversicherungen, Bausparverträge,
- bebaute oder unbebaute Grundstücke, Hausbesitz (z. B. ein Ein- oder Mehrfamilienhaus), Eigentumswohnung und
- sonstige Vermögensgegenstände (z. B. Wertsachen, Gemälde, Schmuck).

Berücksichtigt wird jedoch nur verwertbares Vermögen. Verwertbar ist Vermögen, wenn es für den Lebensunterhalt verwendet oder sein Geldwert durch Verbrauch, Verkauf, Beleihung, Vermietung oder Verpachtung für den Lebensunterhalt nutzbar gemacht werden kann. Nicht verwertbar sind Vermögensgegenstände, über die die Inhaberin bzw. der Inhaber nicht verfügen darf (z. B. weil der Vermögensgegenstand verpfändet ist). Die Beurteilung der Verwertbarkeit obliegt dem Jobcenter.

In den ersten 12 Monaten (Karenzzeit) des Leistungsbezuges wird **Vermögen** nur dann berücksichtigt, wenn es erheblich ist. **Erhebliches Vermögen** liegt vor, wenn es in der Summe 40.000 Euro für die antragstellende Person und 15.000 Euro für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft übersteigt.

Aus Gründen der Rechtsvereinfachung wird vermutet, dass das Vermögen nicht erheblich ist, wenn dies im Antrag erklärt wird. Dieser Erklärung ist eine Selbstauskunft beizufügen (Vordruck **Selbstauskunft Vermögen**). Nachweise zum vorhandenen Vermögen sind während der Karenzzeit auf Aufforderung des Jobcenters vorzulegen.

Da Zeiten des Leistungsbezuges vor dem 01.01.2023 nicht berücksichtigt werden, beginnt die Karenzzeit auch für Personen, die bereits im Jahr 2022 (oder früher) Leistungen bezogen haben, frühestens am 01.01.2023.

Nach der Karenzzeit gilt ein einheitlicher Vermögensfreibetrag von 15.000 Euro pro Person. Zudem sind einige Vermögensgegenstände, zum Beispiel selbstgenutztes Wohneigentum bis zu einer gewissen Größe und Altersvorsorgevermögen, geschützt und nicht als Vermögen zu berücksichtigen.

Ist (erhebliches) Vermögen vorhanden und ergibt die Prüfung, dass dieses vorrangig für den Lebensunterhalt einzusetzen (also verwertbar) ist, wird der Antrag in der Regel abgelehnt.

In Ausnahmefällen - wenn das Vermögen nicht **sofort** verwertbar ist - kommt eine darlehensweise Gewährung von Leistungen in Betracht.

29. Warum muss ich den (jeweiligen) Verkehrswert angeben?

Angaben zum Verkehrswert (insbesondere) von Grundstücken oder Eigentumswohnungen sind erforderlich, damit das Jobcenter ggf. die Frage einer Verwertung der Immobilie durch Verkauf, Beleihung oder Vermietung prüfen kann. Als Nachweis für den Verkehrswert von Immobilien gelten Kaufverträge oder Verkehrswertgutachten, die nicht älter als drei Jahre sind. Liegen entsprechende Unterlagen nicht vor, werden vom Jobcenter bei unbebauten Grundstücksflächen die Werte aus den Bodenrichtwerttabellen und bei bebauten Grundstücken die Angaben aus den Kaufpreissammlungen der Gutachterausschüsse bei den Kataster- und Vermessungsämtern für die Berechnungen zu Grunde gelegt.

30. Was bewirkt ein Freistellungsauftrag?

Durch einen Freistellungsauftrag bei einem Kreditinstitut können Sie verhindern, dass von Kapitalerträgen (z. B. Zinsen, Dividenden) Steuern automatisch abgezogen werden.

31. Was ist ein Kontenabruf?

Bei einem Kontenabruf wird beim Bundeszentralamt für Steuern eine Abfrage eingeleitet. Hierbei werden alle bestehenden Konten von Ihnen und der mit Ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Mitglieder übermittelt, welche bei Geldinstituten geführt werden, die eine Geschäftsstelle in Deutschland haben. Hierbei werden auch Konten angezeigt, für welche Sie oder die mit Ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht selbst Inhaber sind, jedoch eine Verfügungsberechtigung besteht.

Das Jobcenter ist gemäß § 93 Abgabenordnung (AO) berechtigt, einen Kontenabruf zu vorhandenen Konten und Depots Ihrer Bedarfsgemeinschaft durchführen zu lassen, soweit dies zur Überprüfung des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich ist und ein vorheriges Auskunftersuchen an Sie nicht zum Ziel geführt hat oder keinen Erfolg verspricht.

Sofern ein Kontenabruf durchgeführt wird, werden Sie über das Ergebnis informiert.

32. Warum sind Angaben zu Tätigkeiten der letzten fünf Jahre notwendig?

Die Angaben zu Ihren Tätigkeiten der letzten fünf Jahre vor Antragstellung sind erforderlich, um überprüfen zu können, ob Sie gegebenenfalls einen vorrangigen Leistungsanspruch auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III haben.

Tragen Sie die Angaben bitte lückenlos in die Tabelle ein. Geben Sie bitte selbstständige Tätigkeiten und Pflegezeiten einer Pflege im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) an, da auch für diese Zeiten die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung besteht.

Daneben sind Zeiten mit Bezug einer Entgeltersatzleistung, wie z. B. Mutterschafts-, Kranken-, Verletzten-, Versorgungskranken- und Übergangsgeld oder Rente wegen voller Erwerbsminderung von Bedeutung. Bitte tragen Sie auch die Zeiten der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren ein.

33. Was versteht man unter „vorrangigen Ansprüchen“?

Vorrangige Ansprüche sind geeignet, Ihre Hilfebedürftigkeit zumindest zu verringern oder Ihren Anspruch auf Bürgergeld auszuschließen.

Solche Ansprüche können beispielsweise sein:

- Unterhaltsansprüche nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB),
- Anspruch auf Kinderwohngeld / Wohngeld / Lastenzuschuss, zu beantragen bei Ihrer Stadt- oder Amtsverwaltung,
- Anspruch auf Kindergeld / Kinderzuschlag, zu beantragen bei der Familienkasse,
- Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, zu beantragen beim Jugendamt,
- Anspruch auf Arbeitslosengeld, zu beantragen bei Ihrer Agentur für Arbeit,
- Anspruch auf (ausländische) Renten,
- Anspruch auf Mutterschaftsgeld (ab dem 01.07.2023 ist das Mutterschaftsgeld nach § 19 Mutterschutzgesetz anrechnungsfrei; das gilt jedoch nicht für den Zuschuss des Arbeitgebers) / Elterngeld / Betreuungsgeld,
- Anspruch auf Ausbildungsförderung oder
- Anspruch auf Krankengeld.

34. Was sind „Ansprüche gegenüber Dritten“?

Hierunter fallen z. B.

- vertragliche Zahlungsansprüche,
- Schadensersatzansprüche,
- Ansprüche gegen Arbeitgeber (ausstehende Gehaltszahlungen),
- Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung,
- Ansprüche aus Erbschaften,
- Rückforderungsansprüche aus Schenkungen,
- Ansprüche aus einem Übergabe- oder Altenteilsvertrag,
- Ansprüche aus einer betrieblichen Altersversorgung oder
- nicht erfüllte, vertraglich gesicherte Leibrentenzahlungen.

35. Ansprüche gegenüber Sozialleistungsträgern/ Familienkassen

Anzugeben sind, neben allen Rentenarten und Ausgleichszahlungen usw., auch Arbeitslosengeld, Krankengeld, Kindergeld, Kinderzuschlag, Wohngeld, Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Elterngeld, Betreuungsgeld, Pflegegeld sowie Insolvenzgeld.

36. Anlagen UH1-UH4

Ein Nachweis zur Vaterschaftsanerkennung kann z. B. die Geburtsurkunde des Kindes oder die Urkunde, die das Jugendamt über die Erklärung der Anerkennung der Vaterschaft ausgestellt hat, sein. Im Rahmen der Prüfung von Unterhaltspflichten müssen Sie einen vorhandenen Unterhaltstitel (z. B. Ehescheidungsurteil, Vaterschaftsurteil), Vergleich oder schriftliche Vereinbarungen, aus denen der Unterhaltsanspruch hervorgeht, vorlegen.

Vertreterin bzw. Vertreter im Unterhaltsverfahren kann eine Rechtsanwältin/ein Rechtsanwalt, ein Rechtsbeistand, eine Betreuerin/ein Betreuer oder das Jugendamt sein.

Sonstiges Einkommen sind z. B. Renten, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Elterngeld, Betreuungsgeld oder Krankengeld.

37. Anlage UF

Bei nicht vorsätzlichen Schädigungen durch Familienangehörige, die zum Zeitpunkt des Schadensereignisses mit der bzw. dem Geschädigten oder ihren bzw. seinen Hinterbliebenen in häuslicher Gemeinschaft lebten, ist ein Übergang des Schadensersatzanspruches auf den Sozialleistungsträger ausgeschlossen. Gleiches gilt für den Fall einer späteren Eheschließung zwischen Schädigerin/Schädiger und Geschädigter/Geschädigtem.

Mit der Vorlage sachdienlicher Unterlagen will sich das Jobcenter ein Bild über den Sachstand verschaffen. Da ein gerichtliches Urteil, ein (außer-)gerichtlicher Vergleich oder ein Anerkenntnis im Regelfall den Rechtsstreit beenden, genügt in diesem Fall die Beifügung einer entsprechenden Unterlage.

Im Falle Ihres Einverständnisses fügen Sie bitte eine Erklärung über die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht bei (**Anlage SE**) und, soweit vorhanden, ärztliche Gutachten, die den Unfall bzw. das Schadensereignis betreffen.

38. Warum muss ich Angaben zu meiner Kranken- und Pflegeversicherung machen?

Diese Angaben werden erhoben, um eine Kranken- und Pflegeversicherung für Sie und für die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft sicherzustellen; dazu ist das Jobcenter verpflichtet.

Wenn Sie am Tag vor Beginn des Bürgergeld-Bezuges privat, freiwillig gesetzlich versichert oder gar nicht in einer gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versichert waren, füllen Sie bitte die Anlage SV (Sozialversicherung der Bezieherinnen und Bezieher von Bürgergeld) aus.

Angaben zur Kranken- und Pflegeversicherung sind auch erforderlich, wenn Sie freiwillig in einer gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versichert sind, da Sie grundsätzlich einen Anspruch auf einen Zuschuss zu den entstehenden Kosten haben.

Für familienversicherte Kinder sind nur die Daten zum maßgebenden Elternteil (Hauptversicherte/r) erforderlich. Sind die Voraussetzungen der Familienversicherung mehrfach erfüllt (z. B. durch die Mitgliedschaft des Vaters und der Mutter), besteht ein Wahlrecht in Bezug auf die Durchführung der Familienversicherung.

39. Meine Krankenkasse erhebt einen Zusatzbeitrag. Wird dieser auch übernommen?

Ja, allerdings ist der übernahmefähige Betrag begrenzt auf die Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitrags. Kann Ihre Krankenkasse ihren Finanzbedarf nicht decken, kann sie von Ihnen einen sogenannten Zusatzbeitrag erheben. Soweit Sie oder eine mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebende Person nur durch diesen Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung hilfebedürftig werden / wird, gewährt das Jobcenter Ihnen oder Ihren Angehörigen auf Antrag einen Zuschuss zum Zusatzbeitrag im notwendigen Umfang.

40. Wann muss ich die Anlage SV ausfüllen?

Die **Anlage SV** ist für jede Person der Bedarfsgemeinschaft auszufüllen, die privat, freiwillig gesetzlich oder nicht kranken- und pflegeversichert ist.

Sofern Sie oder ein Mitglied Ihrer Bedarfsgemeinschaft zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Bürgergeld bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, wird auf Antrag ein Zuschuss zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung gewährt.

Die Höhe der Beiträge müssen Sie nachweisen. Aus dem Nachweis der privaten Krankenversicherungsbeiträge muss neben deren Höhe hervorgehen, ob diese den Beiträgen Ihres individuellen Basistarifs entsprechen.

Falls Sie nicht im Basistarif versichert sind, sind die Beiträge dieses Tarifs zusätzlich nachzuweisen. Der Zuschuss zur privaten Versicherung wird grundsätzlich direkt an Ihre Krankenkasse überwiesen. Geben Sie bitte die Bankverbindung Ihrer Krankenkasse an.

Darüber hinaus können auch Personen einer Bedarfsgemeinschaft, die nicht erwerbsfähig sind – also Sozialgeld beziehen – und sich freiwillig oder privat kranken- und pflegeversichern, einen Zuschuss zu den Kosten beantragen.

Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung keinen Versicherungsschutz in der Kranken- und Pflegeversicherung haben, werden grundsätzlich versicherungspflichtig zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. bei der Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit) tritt jedoch keine Versicherungspflicht ein.

Diese Personen müssen einer privaten Versicherung oder – wenn sie die persönlichen Voraussetzungen erfüllen – einer gesetzlichen Krankenversicherung als freiwilliges Mitglied beitreten.

41. Warum sind Angaben zu meinen Unterkunftskosten erforderlich?

Sofern Ihnen Kosten für die Unterkunft entstehen (Sie also nicht mietfrei wohnen), werden diese bei der Leistungsberechnung als Bedarf anerkannt, soweit diese Kosten angemessen sind. Damit die Kosten in korrekter Höhe berücksichtigt werden und die Angemessenheit geprüft werden kann, sind die Angaben zu der Unterkunft und den anfallenden Kosten erforderlich.

Innerhalb der ersten 12 Monate des Leistungsbezuges (sogenannte Karenzzeit) werden die Unterkunftskosten in tatsächlicher Höhe berücksichtigt. Das gilt jedoch grds. nur für die aktuell bewohnte Wohnung und nicht bei einem Umzug. Für Heizkosten gilt ebenfalls keine Karenzzeit.

Bei Wohneigentum werden die anfallenden und nachgewiesenen Hauslasten im Monat ihrer Fälligkeit übernommen. Geben Sie daher in der **Anlage KdU** bitte genau an, wann welche Kosten fällig sind und reichen hierzu die entsprechenden Nachweise ein. Sie können die anfallenden Schuldzinsen, z. B. durch Vorlage eines Jahreskontoauszugs, nachweisen.

Tilgungsleistungen können grundsätzlich nicht übernommen werden, da die Zahlung des Arbeitslosengeldes II nicht der Vermögensbildung dienen darf.

Wenn Sie zur Miete wohnen, legen Sie bitte den Mietvertrag vor und lassen zusätzlich die **Mietbescheinigung** von Ihrem Vermieter ausfüllen. Die Mietbescheinigung ist erforderlich, da in den Nebenkosten ggf. Kosten enthalten sind, die nicht als Unterkunftskosten berücksichtigt werden können. Grundsätzlich nicht berücksichtigungsfähig sind Strom- oder Telefonkosten, da diese bereits im Regelbedarf enthalten sind. Unter sonstigen Wohnkosten sind die Kosten zu verstehen, die nicht im Mietvertrag aufgeführt sind.

42. Was muss ich bei Änderungen in meinen Verhältnissen tun?

Änderungen in Ihren persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen bzw. in den Verhältnissen Ihrer Bedarfsgemeinschaft haben Einfluss auf die Höhe des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes und sind immer unverzüglich mitzuteilen, damit die Leistungsberechnung aktualisiert werden kann und Sie die Leistungen in der Ihnen zustehenden Höhe erhalten.

Hierzu zählen alle Änderungen (z. B. Einzug oder Auszug einzelner Personen, Geburt eines Kindes, Trennung, Aufnahme oder Verlust einer Erwerbstätigkeit, eine Erbschaft usw.).

Die SGB II-Online-Veränderungsmitteilung finden Sie unter www.jobcenter-row.de. Dort finden Sie auch den Link zum NAVO-Portal des Landes Niedersachsen, über das Sie Unterlagen rechtsicher auf digitalem Wege an das Jobcenter übermitteln können.

Sie können für Änderungen auch den Vordruck **Veränderungsmitteilung (VÄM)** nutzen oder formlos, z. B. per Post oder E-Mail jobcenter@lk-row.de, mitteilen. Bitte beachten Sie, dass Sie Anhänge per E-Mail ausschließlich im PDF Format übersenden; andere Dateiformate können ggf. nicht eingelesen werden.

Haben Sie weitere Fragen? Dann sprechen Sie uns gern an.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme)